

h. 99, 27.

(X 2019471)

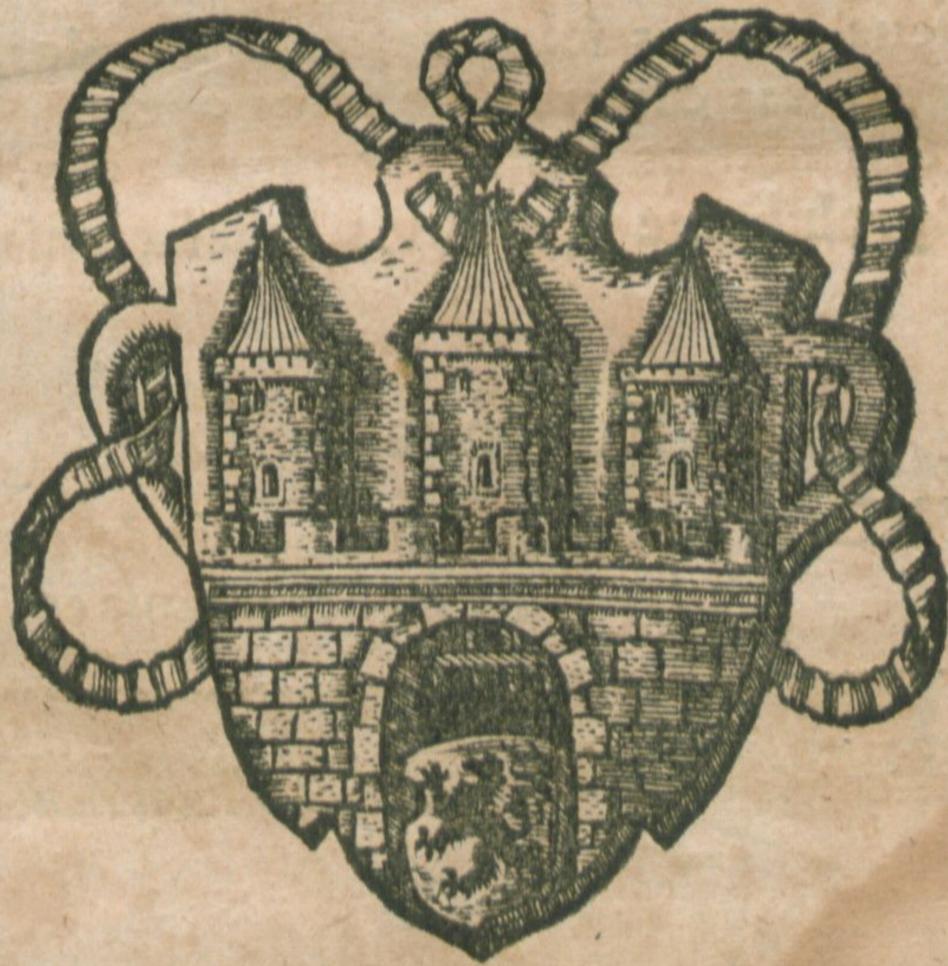
Yb  
277a

Fewer Ordnung:

Wie solche hiebevorn/

von einem Erbarn Rath / der Churfürst:  
Sächs: freyen Bergkstadt Freybergk/ Für gemeine  
Bürgerschaftt daselbsten/ zusammen getragen.

Jezo auff's newe mit fleiß vbersehen/ vermehret/  
auff gegenwertiger Zeite vnd Leuffte zustand/ so viel zu  
geschehen möglichen/ gerichtet/ vnd zu mennigliches  
Nachrichtung publiciret.

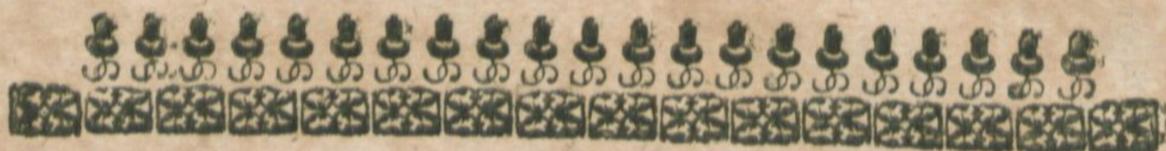


PSALM. 127.

Ni vigil ipse Deus muros & mœnia seruet,  
Excubitor frustra mœnia miles obit.

♣ Gedruckt zu Freybergk/ bey Georg Hoffman / 1604. ♣



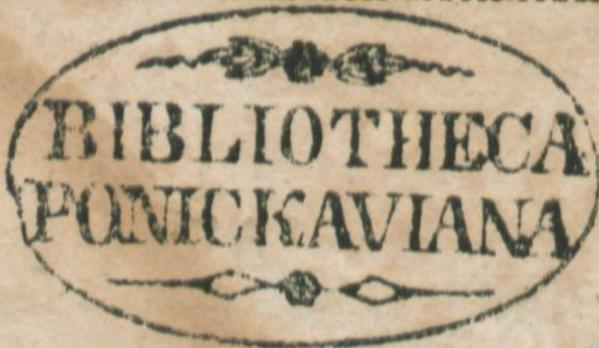


## Hexastichum votivum.

**O**rdine consistit spaciosi machina mundi,  
Disposito pereunt ordine quæq; carent.  
Ordine gaudemus quotquot Deus optimus, urbis  
Hujus ad imperij iussit abire iugum.  
Non tamen ut nostro vellemus ab ordine solo  
Cives incolumes, incolumesq; domos:  
Sed quæ fascigeros deceat faciamus ut ipsi  
Pervigili studio, pervigiliq; manu.  
Tu Deus orantes solus defendis anhelos,  
Tu præstas diæ numine solus opem.  
Ergo tuis nostras alis supponimus ædes,  
Te prohibente procul vis cadat omnis, Amen.

Eobanus Hessus.

Ni Deus invigilet, frustra custode tuentur,  
Qui servant vigiles mœnia celsa viri,





**I**r Bürgermeister vnd Rath/  
 der Churfürstlichen Sechsis. Bergk-  
 stadt Freybergk / Sügen allen vnd je-  
 den/ vnsern Bürgern vnd Einwoh-  
 nern / so sich bey dieser vnserer Ge-  
 meine vnd Bürgerschaft/ inn vnd vor der Stadt/  
 wesentlich auffhalten/ hiermit zu wissen:

**N**emnach wir befunden / daß  
 der hiebevorn Publicireten Feuer-  
 Ordnung/gedruckte Exemplaria alle  
 distrahiert, vnd derselben Inhalt/  
 Ewer vielen verborgen: Zu deme auch/wegen ge-  
 genwertiger fast böser Zeit/ vnd ganz sorg: vnd ge-  
 fährlicher Leuffte ( in welchen / wie menniglich be-  
 wußt vnd Landkündig ist / hin vnd wider viel Feu-  
 ersbrünste/ Inmassen denn vor wenig Tagen vn-  
 serer benachbarten Stadt auff S. Annæberge/ er-  
 bärmliches vnd klegliches Exempel/leider bezeuget/  
 auskommen vnd entstanden seyn / Auch grossen  
 mercklichen/ vnd fast vnberwindlichen schaden ge-  
 than haben/ Dannenhero man desto mehr vnd emb-  
 siger Vorsorge vñ fleissigere auffacht zum höchsten  
 A ij bend.

Ursachen die-  
 ser anderweit  
 Publica-  
 tion.

Felix quē  
 faciunt a-  
 liena peri-  
 cula cau-  
 tum.  
 Nā tua res  
 agitur pa-  
 ries cum  
 proximus  
 ardet.

22

Decet  
Magistra-  
tum vigi-  
lare, labo-  
res susci-  
pere & si  
opus fue-  
rit, etiam  
pericula  
pro subdi-  
tis subire,  
quo omne  
malum  
avertatur.

benötiget ist) angeregte Feuerordnung in vielen  
Puncten weiterer erklerung bedurfft hat.

Das wir wegen Ampts vnd Pflicht/ (Krafft  
welcher wir euch / vormittelt Göttlicher gnediger  
verleyhung / für allen Schaden/ Vnrath vnd Vn-  
heyl / so viel an vns vnd zugesehehen immer mög-  
lich / zubewahren / denselben zuvorkommen vnd zu  
verhüten/ vns schuldig erkennen) verursacht vnd  
bewogen worden seynd/ angeregete alte Feuerorda-  
nung widerumb zu vbersehen/ zu vermehren/ zu ver-  
newern / zu verbessern / vnd auff gegenwertigen  
Zustand vnd die jeczigen Leuffte / so viel zugesehehen  
möglich gewesen ist / vnd sich hat leiden wollen / zu  
dirigiren vnd zurichten.

Bitten diesem nach/ den Ewigen Allmechtigen  
Gott / das Er alles vbel vnd Vnglück ferne von  
vns seyn/ Auch Feuer vnd alle andere Noth / von  
vnserm lieben Vaterlande / Stadt vnd Gemeine/  
gnedig vnd Beterlich abwenden / vnd für allem  
Vnfal sie behüten wolle.

Vnd machen vns keinen zweiffel / ihr werdet  
euch bey gegenwertigen ganz sorgfeltigen vnd ge-  
fährlichen leufften (wie wir euch dann auch hiermit  
ernstlich darzu wollen vermahnet haben) eines  
Christlichen/ Gottfürchtigen/ Busfertigen/ einge-  
zogenen vnd Erbarn Lebens vnd Wandels / trewo-  
lichen

lichen beflüssigen / dem lieben getrewen Gott / mit  
innigem andächtigen Gebete / inn die Arme vnd  
Kuthe fallen / damit die wolverdiente Straffe von  
vns allersents abgewendet / der gerechte Zorn ge-  
lindert / gestillet / vnd dem Erbschadenfrohe dem  
bösen Feinde / wie auch allen seinen Schupen vnd  
Werckzeugen gestewart / ihre Anschläge zu nichte ge-  
macht / vnd die Mord vnd Brand Practicken ge-  
nediglich verhütet / Dargegen aber gemeiner Stad  
vnd Bürgerschaft / wie auch dieses ganken Chur-  
fürstenthumbs vnd Landes Nutz / wolffahrt / gedeyen  
vnd auffnehmen befördert / vnd Gott dem HERN  
zu Lob vnd Prenz seines heiligen Nahmens / inn  
langwirigen wolstande erhalten werden möge.

Befehlen euch demnach hiermit ernstlich vnd  
wollen / daß etwer jeder an seinem Orthe / dieser ver-  
nawerten Ordnung gehorsamlich nachlebe / vnd  
sie ihme trewlich angelegen seyn lasse / Auch was  
ihme inhalts solcher an seinem Theile zu jederzeit in  
acht zu haben / obliget vnd gebühret / so lieb ihme sei-  
ne Haab vnd Gut ist / mit allem fleisse verrichte /  
vnd daran nichts im geringsten sich irren / hindern /  
noch darvon abhalten lasse.

Denn ob wol in heiliger Göttlicher Schrift /  
meldung geschicht : Wo Gott der HERN nicht selb-  
ber die Stadt bewache vnd bewahre / Daß aller  
A iij Menschlicher

Non ser-  
vate Deo,

nec seruat  
mœnia  
quisquã.

Menschlicher fleiß/vorsorge/mühe vnd Arbeit ver-  
gebens sey / vnd vmbsonst angewendet werde: So  
ist doch solches keines weges dahin zuverstehen / als  
ob darumb jederman sorgen frey seyn / vnd Christo-  
licher Obrigkeit ihre Vnterthanen zu sorgfeltiger  
vorsichtigkeit / vnd fleissiger auffacht anzumahnen/  
vnd also gefehrliche vnfälle/durch zeitliche vorsorge/  
so viel immer zugesehen möglichen/zuvorkommen  
vnd zuverhüten nicht gebühren noch geziehenen  
wolle.

Principijs  
obstandū.

Weyl sonderlichen zu meherern mahlen / die  
Erfahrung bezeuget hat / daß offtermals an vnter-  
schiedenen Orten/grosser mechtiger Brandschaden  
aus entstandenem Feuer erfolget were / wo ferne  
demselben raum gelassen/ vnd nicht vielmehr durch  
Gottes gnedigen Beystand vnd sonderbahre hülffe  
vnd dann auch gute heylsame / nützliche Ordnung  
bey zeiten gerathen vnd gestewart worden were.  
Da hiergegen durch vnvorsichtigkeit / vnd vnordo-  
nung/ manche Stadt durch Feuers noth/in merck-  
liches verderben vnd vnüberwindlichen Schaden  
geführt / so wol als das auch die Einwohner inn  
eusserste Armuth vorteuffet worden seynd.

Derohalben verhoffen wir / ihr werdet sampt  
vnd sonders/ diese vnser wolgemeynete trewherzi-  
ge Vorsorge / als die auff sich begebenden Vnfall/  
den

Den die Göttliche Mayestet ferne von vns seyn laf-  
sen/ vnd gnediglich abwenden wolle/euch allersentz  
zum besten gereichen würde/zu danck erkennen/vnd  
mit freywilligen gehorsam solcher vntergeben / das  
wird euch nicht gerewen. Es helffe aber der ge-  
trewer Barmherziger Gott/das weder wir/noch vn-  
sere Nachkommen / dessen nicht bedürffen mögen/  
Amen.

### Der Erste Theil:

Was massen ein jeder fleissige vorsorge tragen/  
vnd damit Feners Noth/so viel immer möglichen  
verhütet werden möge/gute auffacht  
haben soll.

**D**amit nun durch Gottes gnedige Hülff vnd  
Beystand/allein deme/so schedliche Feners  
Brunst veranlassen vnd verursachen mag/  
begegenet vnd vorkommen werden möge / so befeh-  
len vnd wollen wir/das nachfolgende Puncta/inn  
fleissige acht genommen werden sollen: Als nem-  
lichen:

Es sollen alle vnd jede Hauswirthe/vñ Haus-  
wirthin/bevor aus aber Gastgeber / wie dann inn  
gleichen auch/Barboche/ Bier vnd Weinschenckin/  
auff ihre Beste/die Handwercksteute aber/auff das  
wanderende Gesindlein/ bey vermendung ernstler  
Straffe/gute vnd fleissige auffacht geben.

Welcher

r.  
Hauswirthe  
vnd Gastge-  
ber.

2.  
Gastgeben  
sollen alleine  
herbergen.

3.  
Gartknechte  
vnd Herrn-  
loß Gesind-  
lein.

4.  
Fener vnd  
Lichte fleißig  
zubewahren.

5.  
Frembde  
Gäste sollen  
auffgezeich-  
net/ vnd dem  
Herrn Bür-  
gemeist: vber-  
geben werde.

6.  
Mit Lichten  
ohne Latern/  
schleissē Spe-  
nen/Kihn/zc.  
Sol niemand  
in Heusern  
leuchten.

Ausser den ordentlichen vnd offentlichen Gast-  
höfen / sol niemand von gemeiner Bürgerschaft/  
des herbergens frembder vnd vnbekandter Leu-  
te sich gebrauchen / sondern dessen bey ernster vnd  
vermeidlicher Straffe gantzlichen enthalten.

Verdächtige Leute / Gartknechte / Herrenloß /  
vmbstreichent Gesindlein / soll niemand bey sich  
auffhalten / hausen noch herbergen / sondern dis-  
sals vnserer gnedigsten hohen Landes Obrigkeit  
Ausschreiben / sich allenthalben gemess bezeigen.

Die Fenerstädte / ( so jehrlichen viermal besich-  
tigt werden sollen / ) Ingleichen auch die Lichte /  
sollen in gute auffacht genommen / vnd allenthalben  
verwarlichen darmit vmbgegangen werden.

Welcher jemand frembdes vnd vnbekandes  
herbergen / vnd frembd Gesindlein auffnehmen  
wird / der soll zu jederzeit derselben Personen Nah-  
men vnd Zunahmen / wes standes sie seynd / vnd  
woher sie kommen / den regierenden Herren Bür-  
germeister verzeichnet vbergeben.

So sol auch niemandes nachgelassen oder ver-  
stattet werden / mit brennenden Lichten / ohne La-  
tern / viel weniger aber / mit Schleissen Spenen /  
Kihne / oder dergleichem auff dem Boden / oder inn  
Stellen vmbher zugehen.

Deswegen

Deswegen dann je ein Nachbar auff den an-  
dern fleissige auffacht geben/ vnd da er der gleichen  
befinden wird/davon abmahnen sol: Wird aber et-  
ner oder der ander/ darvon nicht abstehen/ noch sol-  
ches vnterlassen wollen/ Sol er es vns dem Rathe/  
zu erkennen geben / Da wir vns denn aller gebühr  
wollen zu bezeigen wissen.

7.  
Nachbarn  
auffsehen.

Wo es auch in einer Nachbarschaft/einer oder  
mehrer Feuerstede wegen / etwas sorglich stünde/  
Sollen solches die verordneten Gassen Schöp-  
pen vorzüglich besichtigen/vnd vns berichten/damit  
wir die Notdurfft darauff anordnen mögen.

8.  
Bawfellige  
Feuerstede.

Wer hinfüro inn der Stadt Weichbilde / newe  
Gebewde auffführen/oder die vorigen bessern wil/  
Der sol vor allen dingen steinerne Feuerstede/ Ga-  
min vnd Feuer Essen / darein verfertigen zulassen/  
schuldig seyn.

9.  
Wie hinfüro  
die neuen ge-  
bewde sollen  
verführet  
werden.

Wie dann in künfftig/die Schiedewende vnd  
Brandgiebel/ zwischen den Heusern/ auch alle stei-  
nern auffgeföhret werden / vnd ein Nachbar dem  
andern/entweder am Raume/oder am Gelde/ nach  
des Herrn Stad Richters/vñ der Gerichts Schöp-  
pen Erkendnuß / hülffe zuthun vnd Beysteuer zu  
geben/schuldig seyn sol.

10.  
Schiede-  
wende vnd  
Brandgiebel

So sollen auch die Rinnen / zwischen den Heu-  
fern vnd Zächern/ so viel möglichen/ vollends aus-  
gebarwet

11.  
Rinnen zwis-  
schen den

B

gebarwet

Tächern ab-  
zuschaffen.

12.  
Schindel vñ  
Strohtächer  
genzlich  
verboten.

13.  
Handwerker  
so am Feuer  
arbeiten.

14.  
Reiß vñnd  
Feuerholz.

15.  
Wo Holz/  
Stro/ Spä-  
ne vñ alte ge-  
bichete Faß  
hingelegt  
werden sollen

gebatwet / vñd an stadt derselben / steinerne Brand-  
giebel auffgeföhret werden: Darzu wir der Rath/  
denn einem jeden Bürger/nach gelegenheit des Ge-  
bewdes/eine anzahl Mauersteine zum besten zu ge-  
ben erbötig seynd.

Keines weges aber sol jemande verstattet wer-  
den/einiges Gebewde mit Schindeln oder Stroh  
zudecken / Sondern / wer sich dessen vntersfangen  
wird/sol in straffe genommen werden.

Zu förderst aber/sollen dieses alles/auffs eheste  
zugesehen möglich/ ins Werck richten/ alle die/ so  
mit Feuerwerck vmbgehen/ Als/ Becker/ Schmie-  
de / Schlösser / Seiffensieder / Töpffer / Melker/  
Weinbrenner/ Seyler/ Faßbender/vñ dergleichen.

Es sol auch ein jeglicher Bürger in der Stadt/  
seine behausung mit mehrerm Reiß vñnd andern  
Feuerholze / denn so viel er desselben den nechst bes-  
vorstehenden Winter vber / zur notdurfft für sein  
Haus bedürfftig seyn mag/nicht belegen.

So sol auch solch holz/so wol als das Stroh/die  
Bütner vñd Tischerspähne / wie denn in gleichem  
auch/alte gebichte Fasse/vñd alles anders dardurch  
leichte angezündet werden mag/ nicht auff den Bö-  
denen / oder sonst an gefehrlichen/ sondern viel-  
mehr am sichersten Orhte eines jeden Hauses / da  
am we-

am wenigsten mit Feuer vñ Liechten umbgegangen  
wird/ gehalten vnd hingelegt werden.

Ingleichen/ sol keinerley Asche/ sie sey von Ba-  
cken/ Melken/ Bräwen/ oder wovon sie immer wol-  
le/ wie denn auch keine Kollen/ weder in Fassen noch  
sonsten auff die Böden gesetzt / sondern solches bey-  
des/ gleichfalls an dem orthe im Hause / da es für  
Feuer am sichersten/ behalten werden.

Damit nun diesem allem desto baß nach gelebet  
werden möge / Sollen die verordneten Gassen-  
Schöppen / alle Quartal / beydes inn / so wol auch  
vor der Stadt / die Feuerwärtern vnd FeuerEs-  
sen besichtigen/ vnd wo sie befinden werden/ daß sie  
entweder bawfellig/ oder wol gar eingegangen/ den-  
selben Leuten Feuer zuhalten / bey ernster Straffe  
verbieten/ Wie dann auch auffß vbrige Holz vñ an-  
ders/ achtung geben/ vñ vns dem Rathe vermelden/  
damit wir vns darauff mögen zubezeigen haben.

Vnd sol ferner ein jeder Hauswirth / bey ver-  
meidung ernster straffe/ schuldig seyn / seine Feuer-  
Wärter oder FeuerEssen / alle vierdtel jahr / oder  
doch zum lengsten alle halbe Jahr kehren / reinigen  
vnd fegen zulassen.

Es sol ein jeglicher Hauswirth auch/ ohne vn-  
terschied/ er habe Röhrwasser oder nicht/ von Wal-  
purgis anzufahen/ bisß auff Michaelis/ Jährlichen

B ij

für setz

16.

Wo die Asche  
hingeschüt  
werden sol.

17.

Gassenschöp-  
pen sollen alle  
Quartal die  
Feuerwär-  
tern vñ Feu-  
erstädte be-  
sichtigen.

18.

Feueressen  
sollē des Jars  
etlich mahl  
gereinigt  
werden.

19.

Wasser für  
die Thüren  
zu setzen.

für seiner Behausung/ein halb Bierfaß voller was-  
ser/ stehen haben.

20.  
In durren  
zeiten sollen  
Thämme ge-  
halten werde.

So sollen auch von den Nachbarsch afften/ inn  
jederer Gassen/auff vnser des Raths anordnung/  
inn dörren Zeiten/ Thämme/bey vermeidung ern-  
ster straffe/ gehalten werden.

21.  
Straffe der  
mutwilligen  
Frevler.

Würde sich auch jemand vnterziehen (inmassen  
dann wol ehemals von muthwilligen Gesellen ge-  
schehen) die Wasser Fasse/so für die Thüren gesetzt/  
bey Tag oder bey Nacht umbzuwerffen/ Oder den  
selben sonst einigerley wege schaden zuzufügen/  
Der sol wissen/das er ohne nachlassung vnd einiges  
ansehen/mit ernster straffe belegt werden sol.

22.  
Wie viel  
Fewer eymer  
ein jeder hal-  
ten sol.

Wie viel Bier ein Bürger auff seinem Hause  
zu brawen hat / so viel liederne Eymmer sol er auch  
mit seinem gewöhnlichen Bemerkke gezeichnet/ in  
seinem Hause haben.

23.  
Messinge  
Fewersprü-  
zen.

Welcher aber vber zwey Bier zu brawen hat/  
der sol zu den Fewer Eymern auch noch eine messin-  
ge Fewersprütze haben/derer er sich in für fallenden  
Fewersnöthen/ zugebrauchen haben möge.

24.  
Handwerge/  
sollen auch  
Fewer eymer  
vnd Fewer-  
sprützen hal-  
ten.

Gleicher gestalt/ sol auch ein jedere Zunfft oder  
Handwercks Innung / mit etlichen Fewer Eymern  
vnd Sprützen/nach vnser/des Raths erkendtnis/  
inn bereitschafft stehen / so sie aus gemeiner Hand-  
wercks Lade zeugen / vnd nach des Handwerck ver-  
einigung

einigung zeichnen / dem Ober: oder Eltesten Bier-  
meister in seine Vorwahrung geben / vnd also von  
einem zum andern fortschaffen / auch in jeder Zunft /  
dem Register / so vber die Lade gehalten wird / wie  
viel der Eymmer vnd Sprützen seynd / einverleiben  
lassen / damit nichts davon verlohren / Sondern inn  
fürfallenden Feuersnöthen / gemeiner Stadt zum  
besten / vnd zuverhüttung abschewlichen Brand-  
schadens / sie gebraucht werden mögen.

Wann dann auch inn den Bräu: vnd Melz-  
heusern dergleichen Vernehmung der Feuer Eymmer  
vnd Sprützen / höchlichen vonnöten ist: Als sollen  
in jedem Bräu: vnd Melzhause / zu vnd vber die  
Eymmer / so wegen der gefakten Bier gehalten wer-  
den müssen / noch Sechs Feuer Eymmer vnd zwo  
Feuersprützen / die Hauswirth zu haben vnd zu  
halten pflichtig vnd schuldig seyn.

Alle vnd jede Bürgere / beydes inn so wol vor  
der Stadt / die da eygene Wohnungen haben / ket-  
ten ausgeschlossen / die sollen bey vermeidung ern-  
ster straffe / folgende stück in ihren Heusern haben /  
Als: Eine Spalt Art / eine Steigeleyter / vnd einen  
Feuerhacken.

Die ientigen / so in Eckheusern wohnen / oder an  
welcher Behausung sonst Feuer Lampen / oder  
Nachtlicht verordnet seynd / sollen dieselben zu für-

B ij

fallender

25.  
Melz: vnd  
Bräu heuser  
sollen derglei-  
chen auch  
haben.

26.  
Mit was für  
Stücken ein  
jeder Bürger  
in gemein / in  
seinem Hause  
gefaßt seyn sol

27.  
Feuer Lam-  
pen vnd  
Nachtlicht-  
te.

Beckkrenze  
vnd tieferne  
Sackeln.

28.  
Nacht-  
waschen vnd  
beuchen/  
Flachs rö-  
sten/hecheln/  
vnd Garn  
sieden.

29.  
Unschlet  
schmelzen vñ  
Licht ziehen  
sol bey Tage  
geschehen.

30.  
Seyler sollen  
mit Hanffe/  
Beche vnd  
schmeer sich  
mit oberladen

fallender Feners vnd ander Noth/ vnseumblichen  
vnd von stundan anzünden/ Wie dann vnser Rat-  
meister zu jederzeit Beckkrenze vñ tieferne Sackeln  
in vorrath haben/vñ begehrenden Personen/so viel  
von nöthen/willig vnd gerne reichen vnd geben sol.

Demnach auch bisanhero von etlichen das  
Waschen vnd Beuchen in Heusern/ mehrertheils  
bey der Nacht getrieben worden/ Desgleichen das  
Flach rösten/ Hecheln / Garnsieden / vnd derglei-  
chen / sehr oberhand genommen: So verordnen  
vnd gebieten wir/ Daß alles vnd jedes dergleichen/  
hinfüro durchaus nachbleibe/ vnd entweder an flie-  
senden Wassern/oder in weiten Hoffstädten/ gewa-  
schen vnd gebeuchet/ Flachs geröstet/ gedörret/ ge-  
hechelt/ vnd Garn gesotten werden sol/ bey vermei-  
dung ernstler vnnachlessiger Straffe.

So sollen auch die Fleischhawer kein Unschlet/  
weder bey Tage noch bey Nacht/ in ihren Heusern/  
sondern alleine in den Kuttelhöfen/ vnd zwart jedes  
mals bey hellen lichten Tage schmelzen. Wie es  
dann auch mit dem Lichtziehen/ gehalten werden  
sol. Welcher darwider handeln wird / sol mit ernst-  
licher vnnachlesslicher straffe belegt werden.

Gleicher gestalt sollen auch die Seyler/ sich mit  
vbrigen Hanffe/ Beche vnd Schmeer/ nicht ober-  
laden noch oberlegen / Das jenige aber/ so sie zu  
ihrem

ihrem Handwerge nicht wol entrathen können/ in  
solche verwahrung nehmen/ damit man des Nachts  
mit den Diebten / oder sonst mit Feuer darzu nicht  
kommen dürffe. Das Wagenschmeer aber/ sollen sie  
nirgends noch an keinem andern Orthe/ denn inn  
Zwingern/ vnd zwart allezeit am Tage/ machen las-  
sen/ bey vermeidung ernstler vnnachlässlicher straffe/  
so offte sie darüber werden betreten werden.

Ebener massen sollen auch die Schwefelzieher/  
nicht in ihren Heusern/ sondern in dem Thurne/ so  
hierzu verordenet/ Schwefel schmelzen vnd ziehen.

## Der Ander Theil:

Welcher gestalt/ in entstehender Feuersnoth/  
( die G. D. der Allmechtige Väterlich verhütten  
wolle ) ein jeder sich verhalten soll.

**S** wol billich/ daß ein jeder Bürger vnd Ein-  
wohner/ so balde der Glockenschlag geschicht/  
alles stehen vnd liegen lassen / vnd vnderhin-  
dert zum Feuer zueylen solte / So wil doch solches  
ohne vnterscheid/ nicht bequiem oder zutreglich seyn:  
Derwegen wir auch hierbey nachfolgende Puneta  
in trewe Acht zu nehmen/ ernstlichen hiermit befeh-  
len thun.

Als

Wagen-  
schmeer sol in  
Zwingern  
gemacht  
werden.

31.  
Schwefel-  
zieher.

1.  
Der alten  
Bürgermei-  
ster vñnd  
Rathsperso-  
ne / wie auch  
der Cämme-  
rer / Stadt:  
vñ Gerichts-  
schreiber etc.  
Ampf.

2.  
Des regie-  
renden Bür-  
germeisters /  
vñnd seiner  
Rathsver-  
wandten  
Ampf.

4.  
Wann ein  
Fewer ober  
das andere  
entstünde /  
wie es damit  
zu halten.

Als Ersilichen: Sollen die alten beyden Bür-  
germeister / Sampt ihren zugehörenden Rathsp-  
freunden / vñnd neben ihnen die verordneten Cam-  
merer / ingleichen die Stadt: vñnd Gerichtschrei-  
ber / zum Rathhause zueynlen / darinnen verharren /  
vñnd dasselbige in guter Verwahrung haben / Auch  
was sie von nöthen zu seyn erachten werden / von  
dannen aus bestellen vñnd anordnenen.

Der regierende Bürgermeister aber / sampt  
seinen Rathsfreunden / Sollen von stundan zum  
Fewer eynlen / daselbsten alle Notdurfft befördern /  
die Leute / daß sie fleiß in leschen vñnd abwenden / an-  
kehren mögen / vermahnen vñnd anhalten / Auch  
was sonst von nöthen seyn wird / schaffen vñnd be-  
fehlen / Wie ihnen dann auch menniglichen / bey ver-  
meidung Leibes vñnd Gutes straff / gehorsam zu  
leisten / vñnd sich ihres Befehlichs zu halten / schuldig  
seyn sollen.

Würde sichs aber durch sonderbares verheng-  
nuß Gottes des Allmechtigen / zutragen / daß ober  
das erste entstandene Fewer / noch ein anders ange-  
hen solte / sol der alte Bürgermeister einer / vom  
Rathhause / neben etlichen Rathspersonen vñnd  
von der Bürgerschaft / zu demselben newen Fewer  
sich eynlendß verfügen / vñnd das Volck mit allem fleiß  
zum leschen anmahnen vñnd antreiben.

Damit

Damit nun solches vmb so viel desto füglicher  
vnd bequemer verrichtet vnd in acht genommen  
werden möge / So sollen dreyszig besessener Bür-  
ger ( die ein jeder Bürgermeister / wann im anfang  
seines Regiments / diese Feuer Ordnung vernew-  
ret / für bequem darzu erachten / erfordern vnd ihnen  
solches aufflegen wird ) in entstandener Feuers-  
noth / in ihren Rüstungen / mit ihren besten Beh-  
ren / zum Rathhause / mit dem ersten / sich begeben /  
dasselbige in gute acht nehmen / vnd was ihnen an-  
befohlen wird / förder in das Werck richten.

Der regierende Stadrichter / sol gleicher ge-  
stalt / sampt einen oder zweyen seiner Assessorn vnd  
Schöppen / die Gerichtsstube ihme trewlichen an-  
befohlen seyn lassen / vnd ehe nicht / es sey denn das  
Feuer gantzlichen gestillet / dieselbe verlassen / damit  
einiger Vnrath derselben nicht zu wachsen möge.

Die Barw: Wach: vnd Marckmeister / sollen  
sampt den Gerichtsdienern / so bald Feuer auskörn-  
met / vnten im Rathhause auffwarten / auff daß  
man sie zuverschicken / oder sonst in andere wege  
zugebrauchen / bey der hand haben möge / Vnd sol-  
ches sollen sie nicht lassen / bey vermeidung hoher  
straff / vnd verlust ihres Dienstes.

§

Der

4.  
Dreyszig  
Bürger auff  
ds Rathhaus  
beschieden.

5.  
Der Herr  
Stadrichter /  
sampt seinen  
Assessorn vnd  
Schöppē / sol-  
len ihnen die  
Gerichtsstu-  
be anbefohle  
seyn lassen.

6.  
Des Barw-  
meisters /  
Wachmei-  
sters vnd der  
Marckmei-  
ster Ampt.

7.  
Was der  
Frohnbothe  
versorgen sol.

Der Frohnbothe / sol auff die Gefangenen fleiß  
sige achtung haben / vnd da Noth fürfiele / daß dies  
selben aus dem Gefengnüssen gelassen werden müß  
sen / sol er sie mit Fesseln vnd ander Banden / nichts  
minder in Verhaffung nehmen / vnd also mit einan  
der zusammen verbunden vnd verknüpfet / für das  
Rathhaus stellen / vnd so lang inn guter acht hal  
ten / bisz das Feuer gestillet / vnd andere anordnung  
mit ihnen getroffen worden ist.

8.  
Der Melker  
vnd irer nech  
sten Nach  
barn verrich  
tung.

Ein jeder Melker / sol beneben seinen Sechs  
nechsten Nachbarn / bey der Rinnen / so durch seine  
gegent gehet / von stundan / wann man zum Sturm  
schleget / sich befinden lassen / vnd dasselbe Wasser zu  
dem Feuer von anfang bisz zu ende desselbigen / fort  
vnd fort leyten / vnd desselben mit fleiß warten.

9.  
Des einen  
Röhrmei  
sters / Was  
serstengers /  
vñ irer zuge  
ordnete / ver  
richtung.

Deßgleichen dann die verordneten zum Ra  
benteiche / so wol der eine Röhrmeister vnd Wassera  
stenger / zur Rinnen vor dem Thore / auch also balde  
eylen / vnd damit das Wasser vnauffgehalten vnd  
vngehendert in die Stadt fortgehen möge / trewlich  
befördern / vnd fleißige auffacht haben sollen.

10.  
Des andern  
Röhrmei  
sters vnd sei  
ner Gesellen  
Ampt.

Die vbrigen Röhrmeister sampt ihren Gesel  
len / sollen zur zeit des Sturmschlagens / von stund  
an zu den Wassertheilern eylen / vnd mit allem fleiß  
es dahin richten / damit das meiste Wasser / inn die  
Röhr

Röhrkästen / so dem Feuer am nechsten seynd / ge-  
lentet vnd geschlagen werden möge.

Es sollen auch an allen Röhr: oder Wasser-  
kästen / die von vns darzu Verordneten / darauff  
gute achtung geben / auff daß das Wasser nicht vn-  
nützlich / noch ohne sonderbaren vorgehenden befeh-  
lich abgeschlagen / oder sonst vergeblichen ausge-  
schöpffet werden möge / Der vrsachen halben dann  
auch dieselben / so lange das Feuer wehret / mit be-  
wehretter Hand stets bey solchem Wasser / bey ver-  
meidung ernstlicher straff / verbleiben sollen.

Die ientgen Bürger / an welcher Heuser die  
Schutzbreter zuhangen verordnet seynd / sollen  
damit in den Gassen zu dörrer zeit vnd Feuersnoth  
Wasser gesamlet werden möge / angeregte Wasser-  
breter fürsetzen / die Thämme auffschlagen / vnd der-  
gestalt sich das Wasser samlen lassen.

Die Hausleute auff dem Thurme / sollen ver-  
möge ihrer habenden bestallung / vnd darauff ge-  
leisteten Pflicht / auff's Feuer bey Tag vnd Nacht /  
gute achtung geben / vnd so balde sie eines Feuers  
Lohe / in oder aufferhalb der Stadt gewar werden /  
vnseumblichen zu Sturm schlagen / vnd das Feuer-  
zeichen gegen dem orthe / da das Feuer auskómen  
ist / hienaus stecken / des Tages zwart eine rote Fah-

G ij

ne / bey

11.  
Auffseher  
auff die  
Röhrkästen /  
sollen das  
Wasser nicht  
vnmützlich  
weglauffen  
lassen.

12.  
Mit den  
Schutzbreten  
sol das Was-  
ser gesamlet  
werden.

13.  
Hausleute  
auff dem  
Thurme / sol-  
len das feuer  
also balde  
melden.

14.  
Wie sie es  
halten sollen/  
wann zwey  
Feyer zu-  
gleich auff-  
gehen oder  
auslösen.

15.  
Handwer-  
ger/ so zum  
Feyer ver-  
ordnet.

ne/ bey der Nacht aber ein brennend Liecht in einer Latern.

Da sichs auch zutragen solte (welches doch Gott gnediglich verhüten wolle) daß die Hausleute zwey Feyer zugleich sehen auffgehen / Sollen sie solches mit zweyen ausgestecketen Feyerzeichen / neben dem Sturmschlage andeuten/ vnd darzu noch in die Trommeten stossen.

So bald nun der Glockenschlag geschicht / sollen nachfolgende vnd alle andere Handwerker/ welche vermöge dieser Ordnung/ nicht sonderliche befehlich haben / mit oben erwehneten zum Leschen dienstlichen stücken / nicht aber mit Spiessen oder Rohren / zum Feyerbeschieden seyn/ Als :

Becker / Barbierer / Buchbinder / Balgenmacher / Beuteler / Bürstenbinder / Circelschmiede / Drechseler / Fleischer / Feylhaber / Glaser / Gürteler / Hutmacher / Höcken / Kürschner / Kandelgiesser / Klingenschmiede / Röcheler / Kupferschmiede / Kartenmacher / Kütteler / Leinweber / Messerschmiede / Noldener / Paretmacher / Posamentierere / Ringkenmacher / Sessenschmiede / Schlösser / Schleiffer / Schneider / Schmiede / Seiffensieder / Steinmetzen / Senckeler / Taschener / Tischer / Töpffer / Weißgerber / vnd Zweckenschmiede. Diese sollen eines theils mit Wasser zutragen /  
eins

eins theils mit steigen vnd leschen/ nichts an ihnen  
erwinden lassen/ damit dem Feuer auff's schleunig-  
ste / als immer möglich / gestewret vnd gewehret  
werden möge.

Hierzu sollen die Bader/ sampt ihrem Gesinde/  
keinen ausgeschlossen / sich also bald auch begeben/  
vnd ihre Fasse vnd Gefesse/ darinnen Wasser zuzu-  
tragen/ vnd das leschen/ so viel immer möglich/ dar-  
durch zubefördern/ mit sich bringen.

Die Bierbräwer sampt ihren Gesellen vnd  
Helffern/ wie dann auch die Müller mit ihrem Ge-  
sinde/ sollen die Thämme in den Gassen / mit denen  
dazu verordneten Schutzbrettern/ zu ringst umb  
das Feuer her/ an so viel enden sichs leiden wil/ zu-  
richten / Ingleichen die Flösser öffnen vnd gang-  
bar machen / damit das Wasser zum Feuer zulauf-  
fen/ da sie es zuvor geschützt auffgefangen/ vnd nicht  
vergeblich fürüber vnd hinweg gelassen werden  
möge.

Die Schuster vnd Gerber / sollen mit ihren  
Gesellen vnd Gesindlein / von stundan / wann ein  
Feuer auskômpt/ die Feuer Eimer im Rathhause/  
fortschaffen vnd fürtragen / vnd darauff fleissige  
acht haben/ daß damit nicht geseumet / sondern also  
balde trewlichen gewehret werden möge.

§ iij

Es sol

16.  
Bader vnd  
ihr Gesinde.

17.  
Bräwer vñ  
Müller/  
sampt ihrem  
Gesinde.

18.  
Schuster vñ  
Gerber mit  
ihren Gesel-  
ten.

19.  
Fuhrleute /  
Kutscher /  
Kärner /  
Malzmüller  
vnd andere so  
Pferde hal-  
ten.

Es sollen auch alle Fuhrleute / Kutscher / Kär-  
ner / Malzmüller / vnd ander von der Bürger-  
schaft / so in vnd auffer der Stadt Pferde halten /  
schuldig seyn / von stundan / so man Feuer schreyet  
vnd stürmet / die Feuerhacken vnd Leitern / auff iren  
Wagen / zum Feuer zuführen.

20.  
Wagener /  
Seyler / Rie-  
mer vñ Bier-  
schröter.

Darzu ihnen dann die Wagener / Stellmacher /  
Seyler / Riemer / vnd Bierschröter / mit ihrem Ge-  
sinde / helfen sollen / damit es mit dem auffladen / sich  
nicht verziehe / Sondern sie gefördert / vnd an den  
orth / Da das Feuer auskommen / sich fördern mö-  
gen / darzu denn auch vnser des Raths Wagener  
knechte im Marstall mit den Stadtpferden / sich zu-  
finden / schuldig seyn sollen.

21.  
Wasser Ey-  
mer zum  
Feuer zu-  
schaffen.

Sie sollen aber nichts desto minder / auch die  
Schleuffen mit den Wasserfassen / bey den Bruno-  
nen vnd Köhrkästen / auff's förderlichste zum Feuer  
zubringen / sich beflüssigen / vnd so lange es die Not-  
durfft erfordern wird / mit dem zuführen nachfol-  
gen / auch ehe nicht / biß das Feuer gedempffet oder  
geleschet / wider ausspannen vnd heimrücken.

22.  
Fuhrknechte /  
so auff dem  
Felde / sollen  
mit iren pfer-  
den also bald  
zur Stadt vñ

Da auch jemandes Knechte vnd Pferde auffer  
der Stadt zu Felde weren / Sollen sie alsbalde  
ein Feuer auskömpt / vnd sie den Sturmschlag hö-  
ren / nach der Stadt zuehlen / vnd Wasser oder ano-  
dere

Der Notdurfft mit fleiß zuführen/ vnd rettung thun  
helffen.

Welcher nun vnter den Fuhrleuten der erste  
beym Feuer seyn wird ( er bringe gleich Feuerley-  
tern oder Wasser zugeführt ) der sol einen Gilden/  
der ander drey Orth / der dritte einen halben Gül-  
den / der vierdte einen Orts gülden / von vns dem  
Kathe zu Trinckgelde zu empfahen haben.

Welches wir aber dahin nicht wollen verstan-  
den haben / als / ob einer / der die erste oder andere  
Fuhre gethan / alsbalde widerumb ausspannen / set-  
zer wege darvon reytten / vnd nicht weiter anhalten  
solle / sondern es sol einer so wol als der ander schül-  
dig seyn / Wasser vñ anders / für vñ für / zum Feuer  
zuzuführen / bis es geleschet seyn wird / vnd sol kein  
Geschier in solcher noth / bey vermeidung ernster  
Straff / nicht fehren.

Es sollen alle Steyger / Hawer / so wol als die  
Bergschmiede / vnd alle in gemein / wie sie Namen  
haben mögen / alsbalde nach ergangenem Sturm-  
schlage / an den Orthe / da Feuer auskommen / sich  
vnseumblichen verfügen / vnd bey vermeidung vn-  
nachleßlicher ernster straffe / mit retten vnd wehren /  
allen möglichen fleiß anwenden.

Innsonderheit aber / wo Feuer zwischen den  
Schichten / vnd weyl sie in der Gruben seyn möch-  
ten /

zum Feuer  
zueylen.

23.  
Trinckgelde /  
so den Fuhr-  
leuten geord-  
net.

34.  
Fuhrleute  
sollen bis zu  
ende des feu-  
ers aushalte.

25.  
Der Bergk-  
leute vnd  
Bergkwer-  
ges verwan-  
ten verrich-  
tung.

26.  
Die Bergk-  
leute so in der

Gruben/ sol-  
len ausge-  
bochet wer-  
den.

27.  
Die Ampt-  
leute sollen  
mit fleiß  
menniglich  
annahmen.

28.  
Was der  
Zimmerleute/  
Mäurer/  
Ziegelstrei-  
cher/ Bänder/  
Holzhawer/  
vñ dergleichen  
verrichtung  
seyn sol.

ten/auskommen würde/sollen die Stenger/ Haspel-  
ler vnd Hutleute / die Hewer vnd Bergkleute/ vñ  
seumblichen ausbochen / vnd stracks zum Feuer zus-  
lauffen/ trewlichen vnd mit fleiß annahmen vñ an-  
halten / derer aber keiner mit ledigen Henden zum  
Feuer kommen/Sondern/entweder eine Art oder  
Keylham/ oder Krake/mit sich bringen/ vnd hierü-  
ber keine Schicht verseumen sol.

Darzu denn nicht alleine von vnser des Raths  
wegen / obgemeldte Personen / Sondern auch der  
Bergkmeister sich befinden/ vñ die Bergkleute zum  
leschen mit ernst annahmen/auch darmit gute Ordo-  
nung gehalten / vnd ein jeder zu dem / was er schül-  
dig/angetrieben werden möge / sich zu bezeigen wif-  
sen wird.

Die Zimmerleute / Mäurer / Bänder / Zie-  
gelstreicher / Holzhawer vnd dergleichen / Sollen  
samt ihren Gesellen/mit Arten/ Beylen/ oder der-  
gleichen/ zum abwehren / vnd da es die Notdurfft  
erfordern wird / zum abschlagen derer in der Nähe  
verhandenen Schindeltächer / vnd niederreißen/  
dero bey dem Feuer benachbarten Gebewde / wo  
fern es vonnöthen/ vnd sich grosser Wind/ oder an-  
der vngestümb Wetter erregen wird/sonderlich ver-  
ordenet seynd.

Die

Die Tuchmacher aber sampt den Tuchscherern/  
Tuchknappen vnd Ferbern/ Sollen auff das Flug-  
feuer vnd wo sich der Wind hinrichte/ gute achtung  
geben/ mit den Feuersprühen ( derer dann ein jegli-  
cher nach vnserer des Rathes satzung / vnd bey ver-  
meidung ernstler straff/ bey sich haben sol ) trewe vñ  
fleissige abwehrung/ leschung vnd mögliche rettung  
thun. Inmassen denn die nechsten Zehen Nach-  
barn/ so vmb das Feuer her wohnen/ zu hause blei-  
ben/ das Feuer beschreyen helffen / vnd auff das  
Flugfeuer gleicher gestalt gute achtung geben sollen.

Auff gemeiner Stadt Feuergeräthe (als Feuer-  
erhacken/ vnd Feuerlenttern) so jetzt vorhanden ist/  
vnd in künfftig/ von Jahren zu Jahren gezeuget/  
vnd an bequeme Orther geordenet werden soll/  
Sollen die nechsten angefessenen zweene Nachbarn  
fleissige achtung geben/ die Schlüssel darzu haben/  
vnd ausserhalb Nothfals / niemandes etwas dar-  
von nehmen/ noch wegtragen lassen/ vnd da entwe-  
der etwas daran mangeln oder zu bessern von nöten  
seyn wird / sollen sie schuldig seyn/ vns dem Rathe/  
solches anzuzeigen / damit es ersetzt oder ausgebes-  
sert/ vnd die Leute in fürfallender Feuersnoth/ nicht  
in gefahr schweben/ noch etwa danhero schaden  
nehmen mögen.

D

Damit

29.  
Tuchmacher  
vnd Tuchs-  
scherer sampt  
irem Gesin-  
de/ sollen auff  
das Flug-  
feuer achtung  
geben.

30.  
Wer gemei-  
ner Stadt  
Feuergerä-  
the in acht  
haben sol.

31.  
Bawmeister  
vñ Stadvoigt/  
sollē gleicher  
gestalt ach-  
tung dar-  
auff geben.

32.  
Idem,  
Sollen wö-  
chentlich die  
Wasserfasse  
mit fleiß be-  
sichtigen.

33.  
Wessen das  
Haußgesind-  
lein in werē-  
dem Feuer  
sich zuver-  
halten.

34.  
Der armen  
Leute in den  
Hospitalen  
versorgung.

Damit nun solches desto fleissiger bestellet wer-  
den möge/ sollen neben jetztgedachten beyden Nach-  
barn / auch unsere Bawmeister vñ Stadvoigt/  
fleissige achtung darauff haben.

So sollen auch jeko gedachte beyde Bawmeis-  
ter vñ Stadvoigt/wöchentlich die Wasserfaß/ so  
auff Schleuffen an den Röhrkästen stehen / mit  
fleiß besichtigen/damit dieselben in fürfallender not  
zugebrauchen / nicht wandelbar noch schadhafftig  
seyn mögen / sondern Sommerzeit zwart stets mit  
Wasser gefüllet/im Winter aber wegen des Frosts/  
vmbgestürzet vñ doch gleich wol nicht eingefroren/  
sondern zum wideraufffüllen zugerichtet / gehalten  
werden.

Es sol ein jeder Bürger oder Haußwirth/war-  
er in fürfallender Feuer not aus seinem Hause an  
verordneten Orth vñ stelle eylet / seinem Gesind-  
lein / so zu wehren vngeschickt/befehlen/ daß sie im  
Hause bleiben/das Feuer auffm Herde vñ sonstien  
ableschen/ vñ auff's Flugfeuer damit solchs nicht et-  
wa sich anlegen/ vmb sich greiffen / vberhand neh-  
men / vñ ein new Feuer dannenhero entstehen  
möge/gute achtung geben sollen.

Der SpitalVoigt vñ Spittelschreiber sollen/  
so balde Feuer auskomet / zu den armen Krancken  
in die Hospitalia sich begeben/vñ wo sich das Feuer  
zu ihnen

zu ihnen würde nahen/die benachbarten zu sich ne-  
men/ vnd die armen francken Leute vnverzuglichen  
auszubringen beflüssigen / damit so viel immer  
möglichen/schaden möge verhüttet werden.

### Der Dritte Theil:

Wessen nach geleschetem oder gedempffeten  
Fewer/ man sich soll zuverhalten  
haben.

**B**ey wein ein Fewer auskommen vnd der es  
nicht entweder selbstem oder durch sein Gesin-  
de/ alsobalde anfanges rüchtbar gemacht /  
sondern es verduschen vnd vnterdrücken wollen/  
vnd dadurch verursachet/ das es oberhand genom-  
men/ vnd schaden dannenhero erfolget/ da es sonsten  
wol verhüttet vnd vnternommen werden können/  
der sol in vnserem des Raths willkührliche Straff ge-  
nommen werden.

Würde aber einer für sich oder durch die seinen/  
ein Fewer aus hinlessigkeit oder vnfleis/ verursachē  
oder verwarlosen / derselbe sol nach Erkendtnuß  
vnd gelegenheit des Schadens / ernstlich vnd vn-  
nachlässlich gestraffet werden.

Die jenigen/so am Fewer getrewlichen geholf-  
fen/geleschet vnd gewehret haben / sollen von vns/  
nach befindung ires trewen angewandten fleisses/  
mit gebürlicher verehrung begabet werden.

D ij

Wie

1.  
Straffe derer  
so das Fewer  
verduschen  
vnd vnter-  
drücken wol-  
len.

2.  
Die Ver-  
warloser/ sol-  
len mit ern-  
ster straff be-  
leget werden.

3.  
Verehrung  
sol denen so  
trewlichen  
abwehren  
helffen/ge-  
reicht werden

4.  
Wer etwa  
beschädiget/  
dem sol ab-  
trag gesche-  
schehen.

5.  
Straffe der  
Müssiggan-  
ger.

6.  
Aufwiege-  
ler sollen inn  
fleißige acht  
genommen/  
vnd angezei-  
get werden.

Wie dann in gleichem auch denen / so an ihrem  
Leibe etwa verletzet / oder in der Fenersnoth beschä-  
diget worden seynd / das Arztlohn erstattet / vnd hie-  
rüber / zur ergekung / auch eine Verehrung gegeben  
werden sol.

Gleich wie nun trewer angewandter fleiß bil-  
lich rühmens / danckens vnd belohnens werth ist :  
Also wird auch hinwiderumb nicht vnbilligen der  
Müssiggang in dergleichen nöthen / zum hefftigsten  
gestrafft / Derwegen wollen wir / daß niemandes  
durchaus / so bey dem Feuer sich müßig befinden las-  
sen / vngestrafft bleiben sol.

Demnach sich auch offtmals in entstandener  
Fenersnoth / vnartige vnd vnruhige Leute befin-  
den / so wider die Obrigkeit / Regenten vnd Ampt-  
leut murren / denselben sich widersetzen / Auch an-  
dern in ihrem guten Vorhaben / wo nicht hinderlich  
vnd beschwerlich / doch ergerlich sich beweisen / Wel-  
ches denn offtermals zu allerhand vngelegenheit /  
vrsach vnd Anlaß gegeben hat / Demnach vnd zu  
verhüttung solches Vnraths / so gebieten wir / bey  
vermeidung ernstlicher vnnachlessiger straffe / daß  
wo ferne jemandes einigen vermerckt / der in weren  
der Fenersnoth / mit Zündbüchsen / Luntten / langen  
Kohren / Pulverflaschen / oder dergleichen / zum  
Feuer kommen sehen / Oder auch vermercket / daß  
jemand

niemandes den Leuten so gewehret/durch fürseklich  
mutwilliges stossen/schlagen/werffen/oder sonsten  
schaden zugefüget / oder sich vnzimlicher oder vnge-  
bürender reden verlauten lassen / Daß man den  
oder dieselbigen / nicht von abhenden kommen las-  
sen / sondern nach geleschetem Feuer / für vns dem  
Rath bringen / damit wir vns seinet wegen erkun-  
digung / vnd nach befindung seiner Verbrechen/  
mit gebührender ernster Straff gegen ihm zubezei-  
gen haben mögen.

Den Schustern vñ Gerbern sol auch obligen/  
Daß sie nach geleschetem Feuer/die Liederne Ey-  
mer an ihren orth ins Rathhaus / vnd wo sie son-  
sten hingehören/wider schaffen sollen.

Nach dem auch zum offtermalen erfahren wor-  
den/das in fürgefallenen Feuerznöten/etliche Leu-  
te sich befunden/so das jenige/was sie erlangen kön-  
nen/ an sich gezogen / vnd den armen Leuten / so es  
Feuershalben ausgeflehet/entwand/vnd also/die  
ohne das bestürketen/nach seyrer betrübet haben/  
Vnd dann solche Vntrew weit erger / denn anderer  
Diebstal zuachten / Derwegen auch billichen mit  
härterer straff zubelegen: Als wollen wir hiermit  
jedermänniglichē trewlichen verwarnet haben/das  
sich keiner nicht vergreiffen/nach ihme etwas gelie-  
ben lassen wolle. Würde aber jemandes hierüber

D iij

brüchig

7.  
Schuster vnd  
Gerber sollen  
die Feuerer-  
mer wider an-  
gehörende ör-  
ter schaffen.

8.  
Straffe der  
Vntrew.

brüchig befunden werden ( wie wir dann fleissige  
Kundschaft hierauff legen/ vnd genaw auffachtung  
zu haben bestellen wollen ) sol keinem/ wer der auch  
sey/ nicht die geringste Gnade bezeitget/ sondern mit  
der scherffe stracks wider ihn verfahren werden/  
darumb sich männiglichem wird zu hütten/ vnd für  
straff in acht zu nehmen wissen.

9.  
Sonderlich  
auffsehen vñ  
wache bey  
Feyer: vnd  
Brandstade.

Damit auch nicht nach einmahl geleschetem vnd  
gedempffetem Feyer/ ein neues daraus entstehen  
vnd wider auffgehen möge / sollen unsere Bawmei-  
ster/ Stadtvogt vnd Bachmeister/ je einer vmb den  
andern/ sampt etlichen gewissen Personen/ so ihnen  
zugeordnet werden sollen/ die Brandstädten allent-  
halben in fleissige acht nehmen/ vnd dermassen ver-  
wahren/ damit niemandes frembdes noch verdäch-  
tiges/ deswegen entweder schaden zubeforgen/ oder  
die Arbeiter gehindert werden mögen / sich zum  
Feyer dringe .

10.  
Wie wider  
auffgeren-  
met werden  
sol.

Endlichen wollen wir/ wie es mit auffreunung  
vnd wegschaffung des Schutts vñ Aschenbrandes/  
so wol auch sonstem andern/ gehalten werden sol/  
nach gelegenheit vns zubezeigen / vnd die notdurfft  
anzuordnen wissen.

11.  
Versammlung  
auff dem  
Marckt vnd  
umbfrage.

Auff das auch ein jeder vmb so viel desto trewo-  
licher sich gemeiner Noth annehmen/ vnd die fleissi-  
gen von den vnfleissigen vnterschieden werden mö-  
gen: So

gen: So wollen wir/ daß nach geleſchetem Feuer/  
ein ieder Kottmeiſter mit ſeiner Kott / auff dem  
Marckt zu ſeinen Quartiermeiſtern ſich verfügen/  
alda umbfrage zuhalten/ damit die jeninge/ ſo ohne  
erleubnuß vnd erhebliche Vrſache abgetreten vnd  
nicht biß zu Ende verharret/ in Straffe mögen ge-  
nommen werden.

An die Einwohner inn Vorſtädten.

Demnach auch in den Vorſtädten zuvorhüttung  
verderblichen Brandſchadens/ nicht weniger vor-  
ſorge / als in der Stadt von nöthen: Als ſoll den  
Vorſtädtern hiermit alles diß / ſo in dieſer vnſer  
Ordnung von verhüttung der Feuerſgefahr ge-  
ſetzt / auch mit ernſt eingebunden vnd anbefohlen  
ſeyn / vnd ſol ein ieder für ſich ſelbſt / ihm zu nutz in  
dem falle / auff ſein Hauß vnd Haußgeſind fleißi-  
ge auffachtung geben.

Darben wir der Rath verordnungen thun  
wollen/ daß ihnen mit liedernen Eymern / Schleif-  
ſen/ Leytern/ Feuerhacken vñ anderer notdurfft/ ſo  
viel möglich/ ſol verſehung geſchehen / Genßlicher  
zuverſicht / dieſelbigen ſich auff den fall der Noth/  
(die Gott gnedig abwende) ihnen ſelbſt zum beſten/  
mit rettung/ ſchuldiger hülff vnd förderung/ gutwill-  
lig erzeigen werden/ darben es auch an vnſerer/ inn  
der Stadt / hülffe nicht mangeln ſol.

Vnd

Vnd wann künfftig nach gelegenheit der zeit  
vnd fälle / enderung in dieser vnserer jetzt gestelten  
Feswerordnung von nöthen: Wollen wir vns vnd  
vnserm nachkommenden Rätthen hiermit dieselbige  
zuvorbehalten haben / nicht zweiffelnde / nach deme  
solche keiner andern meynung nicht fürgenommen /  
Denn das die auff den fall der Feswersnoth / zu bes  
quemer anschickunge der helffenden Leut / vnd also  
zu nutz gemeiner Stadt gemeynet: Es werde sich  
ein jeder vnserer verwandten Mitbürger vnd Ein  
wohner / schuldigen gehorsams erzeigen / vnd an  
trewer rettung vnd hülffe keinen mangel erschei  
nen lassen. Daran geschicht die billigkeit / vnd wir  
seynd es gegen einem jeden / nach gebühre vnd in  
allem guten indencf. Zu vhrkund haben wir diese  
vnserre verordnung / mit gemeiner Stadt klei  
nerm Secret besiegelt / Actum Frey  
bergk / den 1. May /  
1604.

A P P E N D I X.

**P**ublicarum privatarumq; rerum consti-  
tutio, earūdemq; inter diversa, quæ autore nequam,  
dæmone, in eas incurrunt, pericula, miseriae & calami-  
tates, curatio, Dei, cuius in manu sunt omnia, munus est  
& beneficium. Nisi enim ille felicem rei & familiaris  
& publicæ administrationem largiatur, ac à molitioni-  
bus, insidijs, incendijs & depopulationibus ædes, civi-  
tatisq; mœnia præsidijs atq; custodijs munierit; nullius  
neq; sapientia & institutorum disciplina, neq; vires &  
bellicarum machinarum comparatio tanta est, quæ con-  
cordiam, tranquillitatemq; vel privatam vel publicam  
retinere possit, sed frustra vigilias agit omnis custos.

Ideoq; ad Dominum, qui solus fons & origo, idemq;  
finis & extremum omnis boni ac felicitatis est, illa ipsa,  
in patientia & spe divini auxilijs, referenda sunt, ipsiq;  
via nostra commendanda firmiterq; credendum, impios  
hujus seculi sapientes (hoc ipsum non tam ignorantes,  
quàm contemnentes & in suis consilijs à Deo, cuius vo-  
luntatem suæ præferre deberent, regi sese non petentes  
ac ejusdem in agendo gloriam divinam minimè spectan-  
tes) frustra terere operam, adeoq; ad postremum versu-  
ros omnia sibi omnibusq; suis affectis detrimenta maxi-  
ma, gehennamq; æternam importantes. Quod ut

ipsis contingat, faxit sacro sancta Trinitas,  
laudanda seculis infinitis.

Amen.

E

Pfal.

Pfal: 127.

In Gottes Hut/  
Steht alles Gut/  
An seinem Segen/  
Ist alls gelegen:  
Denn was Gott nicht geht/  
Hilfft keine Arbeit.

Darumb:

Wer glücklich wil regiren/  
Vnd nützliche Haushaltung führen/  
Darbey er mög Segenspüren:  
Der nehme den lieben Gott zu rath/  
Denn ohn desselben Gut vnd Gnad/  
Ist alls vmbsonst/  
Hilfft keine Kunst/  
Alle Witz vnd Rath/  
Kömpt viel zu spat.

Demnach:

Seh du O trewer Gott vns zugegn/  
Gib auff alln theiln/ Glück/ Fried vnd Segn/  
So bleiben wir ganz wol behut/  
Vnd wird alles werden gut/  
Lobn wir dich auch mit frölichen Muth/  
Der du bist vnd bleibst das höchste Gut.

**N**I capta Dominus iuverit, frustra struis  
Moles superbas ædium,  
Ni Dominus urbem seruet, incassum excubat,  
Muris vigil custodia  
Frustra antevertis manè Solem, & vespere  
Sero domum reverteris:  
Victum labore vix parabis anxio,  
Ni Dominus admorit manum,  
At ille amicis interim suis dabit  
Purum soporem somnijs,  
Domumq; dulci prole fatam liberum  
Præbebit, Hæc hæreditas,  
Hæc illa merces qua beat charos sibi  
Rerum ille Dominus omnium,  
Non sic timori est dexteram telis gravis  
Bellator hostis hostibus,  
Ut quem parentem masculæ propaginis  
Favor beavit numinis,  
O ter beatum & ampliùs, qui talibus  
Pharetram sagittis impleat,  
Non ad tribunal erubescet iurgia  
Procacis adversarij.

M. D C. I I I I.

Yb. 277<sup>o</sup> A

1707

1707



h. 99, 27.

CX 20



Fewer Ordnun  
**Wie solche hie**  
 von einem Erbarn Rath /  
 Sächs: freyen Bergkstadt Freyberg  
 Bürgerschafte daselbsten / zusam  
 Zeko auff's newe mit fleiß vber  
 auff gegenwertiger Zeite vnd Leuffte  
 geschehen möglichen / gerichtet / vnd  
 Nachrichtung public



PSALM. 1  
 Ni vigil ipse Deus muros &  
 Excubitor frustra moen

♣ Gedruckt zu Freybergk / bey Georg.

